

§ 222 FamFG

Durchführung der externen Teilung

- (1) Die Wahlrechte nach § 14 Abs. 2 [VersAusglG](#), § 15 Abs. 1 [VersAusglG](#) und § 19 Abs. 2 Nr. 5 [VersAusglG](#) (des Versorgungsausgleichsgesetzes) sind in den vom Gericht zu setzenden Fristen auszuüben.
- (2) Übt die ausgleichsberechtigte [Person](#) ihr Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 [VersAusglG](#) (des Versorgungsausgleichsgesetzes) aus, so hat sie in der nach Absatz 1 gesetzten Frist zugleich nachzuweisen, dass der ausgewählte Versorgungsträger mit der vorgesehenen Teilung einverstanden ist.
- (3) Das Gericht setzt in der Endentscheidung den nach § 14 Abs. 4 [VersAusglG](#) (des Versorgungsausgleichsgesetzes) zu zahlenden Kapitalbetrag fest.
- (4) Bei einer externen Teilung nach § 16 [VersAusglG](#) (des Versorgungsausgleichsgesetzes) sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.